



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Europäische Asylpolitik
Az.: 103-5, 009-2/ga
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

18. Mai 2016

Rundschreiben Nr. 233/2016

Gesetzesvorschläge zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 169/2016 vom 11. April 2016

Kurzfassung:

Die EU-Kommission hat Vorschläge zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems vorgelegt. Sie sehen vor, das Dublin-System durchgreifend zu reformieren, das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) in eine vollumfängliche EU-Asylagentur umzuwandeln sowie die Fingerabdruck-Datenbank EURODAC auszubauen. Der Dublin-Grundsatz, wonach Asylbewerber ihren Asylantrag in dem Land stellen müssen, in welchem sie erstmals legal oder illegal EU-Boden betreten haben, bleibt erhalten. Gleichzeitig werden jedoch Mitgliedstaaten mit hohem Antragsaufkommen durch einen sog. Fairnessmechanismus entlastet. Ob die Vorschläge im europäischen Gesetzgebungsverfahren politisch sowie nach Verabschiedung praktisch durchsetzbar sein werden, erscheint nicht gesichert.

Die EU-Kommission hat im Nachgang zur Mitteilung zur Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (Bezugsrundschreiben) nunmehr am 4. Mai 2016 die entsprechenden Gesetzesvorschläge zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) vorgelegt. Die Vorschläge sehen

- eine Verordnung (Neufassung) zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Reform des Dublin-Systems, **Anlage 1**),
- eine Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 439/2010 (Umwandlung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) in eine vollumfängliche EU-Asylagentur, **Anlage 2**), sowie
- eine Verordnung (Neufassung) über die Einrichtung von EURODAC (Ausbau der Fingerabdruck-Datenbank EURODAC) vor.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

1. Reform des Dublin-Systems

Der Dublin-Grundsatz, wonach Asylbewerber ihren Asylantrag in dem Staat stellen müssen, in welchem sie erstmals legal oder illegal EU-Boden betreten haben, bleibt erhalten. Gleichzeitig werden jedoch die Mitgliedsländer mit hohem Antragsaufkommen durch einen korrektiven Allokationsmechanismus entlastet.

Erstprüfung eines Asylantrags

Neu ist, dass der Mitgliedstaat, in welchem der Erstantrag gestellt wurde, zunächst die Zulässigkeit des Antrages vorgeschaltet prüfen muss. Dabei muss geprüft werden, ob der Antragsteller aus einem sicheren Drittstaat (z.B. ein Syrer in der Türkei, wobei die Türkei nicht formal als sicherer Drittstaat anerkannt wird, sondern als solcher behandelt wird) oder aus einem sicheren Herkunftsstaat (z.B. Albanien, Balkanstaaten) kommt. In dem Fall, dass ein Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt oder ein Sicherheitsrisiko darstellt, ist der Mitgliedstaat des Erstantrages zusätzlich verantwortlich, die Prüfung im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens durchzuführen.

Fairnessmechanismus

Durch einen Fairnessmechanismus soll die Überlastung einzelner Mitgliedstaaten vermieden werden und die Anzahl der Antragsteller gerechter verteilt werden. Eine gerechte Anzahl wird durch einen Referenzschlüssel ermittelt. Dieser ergibt sich aus der Wirtschaftskraft (BIP) und der Einwohnerzahl des jeweiligen Mitgliedstaates.

Wird durch das automatisierte Datensystem EURODAC festgestellt, dass die Anzahl an Asylverfahren in einem Mitgliedstaat das Eineinhalbfache der entsprechenden Referenzzahl übersteigt, greift der Allokationsmechanismus. Alle weiteren Antragsteller werden dann durch das System einem anderen Mitgliedstaat zugewiesen. Um legale Migrationswege zu stärken, sollen zu der Anzahl der Antragsteller auch die Schutzbedürftigen aus den Flüchtlingsansiedlungsprogrammen zählen.

Solidaritätsabgabe

Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit für maximal 12 Monate vorübergehend nicht an dem Allokationsmechanismus teilzunehmen. Für jeden Antragsteller, welcher ihnen in dieser Zeit zugewiesen wäre, ist eine Solidarabgabe in Höhe von 250.000 Euro an den Mitgliedstaat zu zahlen, welchem der Antragsteller stattdessen zugewiesen worden ist.

Klare Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten

Klare Verantwortlichkeiten für Asylanträge sowie verkürzte Fristen sollen die Effizienz des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems stärken. Ist ein Mitgliedstaat einmal für ein Asylverfahren verantwortlich, bleibt er dies weiterhin. Momentan führen verstrichene Fristen oft zu Zuständigkeitsänderungen. Schiebt ein Mitgliedstaat einen

Asylantragsteller beispielsweise nicht rechtzeitig in den Mitgliedstaat seines Erstantrages ab, fällt diesem die Verantwortlichkeit für das Verfahren zu. Außerdem muss ein Mitgliedstaat kein Wiederaufnahmegesuch an den vormals verantwortlichen Mitgliedstaat mehr stellen, sondern lediglich eine Wiederaufnahmebenachrichtigung. Dies ist von dem adressierten Mitgliedstaat verbindlich durchzuführen.

Sekundärmigration (Asylshopping) verhindern

Durch die Stärkung der Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten sowie der Pflichten der Asylsuchenden soll irreguläre Sekundärmigration vermindert werden. Ein Asylsuchender muss

- in dem Mitgliedsstaat Antrag auf Asyl stellen, in welchem er erstmalig - illegal oder legal - die EU betreten hat und hat ausdrücklich nicht das Recht, sich einen Mitgliedstaat auszusuchen,
- sich in dem Antragsland aufhalten und hat kein Anrecht auf staatliche Leistungen in anderen Mitgliedstaaten, abgesehen von medizinischer Notversorgung, und
- sich gegenüber der zuständigen Behörde in dem jeweiligen Mitgliedstaat zur Verfügung halten oder hat mit verfahrensrechtlichen und materiellen Konsequenzen zu rechnen.

Schutz gefährdeter Asylbewerber

Der Schutz von Familien und unbegleiteten Minderjährigen soll gestärkt werden. Die Definition von Familienangehörigen wird auf Geschwister des Antragstellers und auch Familienbeziehungen erweitert, welche nach Verlassen des Herkunftslandes, aber vor Ankunft in dem verantwortlichen Mitgliedstaat entstanden sind.

Für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge ist hingegen der Mitgliedstaat verantwortlich, in welchem dieser einen Erstantrag für Asyl gestellt hat. Dieser darf nur in einen anderen Mitgliedstaat transferiert werden, wenn dies im besten Interesse des unbegleiteten Minderjährigen ist. Zudem muss nun der transferierende Mitgliedstaat sicherstellen, dass der Minderjährige im neuen Mitgliedstaat unverzüglich u.a. Zugang zum Bildungssystem, adäquate Unterbringung sowie einen gesetzlichen Vertreter erhält.

2. Schaffung einer EU-Asylagentur

Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) soll zu einer vollwertigen EU-Asylagentur ausgebaut werden. Zentrale Aufgabe der Asylagentur ist die Beobachtung und Einschätzung der Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie die Aufstellung operativer Standards, Indikatoren und Leitlinien der Implementierung aller Instrumente des europäischen Asylrechtes.

Jeder Mitgliedstaat soll alle fünf Jahre - oder auf Antrag der Kommission jedes Jahr - bezüglich der Einhaltung dieser Standards überprüft werden. Verletzt ein Mitgliedstaat diese Standards wiederholt, kann die Asylagentur vor Ort unterstützend opera-

tionell und technisch tätig werden. Dafür bedarf es allerdings eines umfassenden vorherigen Verfahrens. Die Maßnahmen, bei denen die Kommission unterstützend tätig werden kann, sind zudem genau definiert.

Weitere Aufgaben der Asylagentur sind

- die Koordinierung des kollektiven Allokationsmechanismus, insbesondere die Überwachung der Referenzschlüssels der Mitgliedstaaten und die Unterstützung des Transfers von Antragstellern sowie die Stärkung von Kooperation und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten,
- die technische und operationelle Unterstützung von Mitgliedstaaten, deren Asylsystem unter einer besonderer Belastung steht,
- die Durchführung von Schulungen für Asylexperten und
- die Analyse der Situation in Herkunftsländern und sicheren Drittstaaten, um so die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Erstellung einer gemeinsamen Liste dieser Länder zu unterstützen.

3. Eurodac-System

Die Kommission schlägt zudem eine neue europaweite Datenbank vor, welche auf dem Eurodac-System basieren soll. Das System soll den Austausch von Daten vereinfachen und auch der Erleichterung der Rückführung sowie Bekämpfung irregulärer Migration dienen.

Bereits bei der Erstregistrierung wird jedem Antragsteller eine individuelle Antragsnummer zugewiesen, unter welcher alle personen- und antragsrelevanten Daten sowie Fingerabdrücke und Familienbeziehungen gespeichert werden sollen. Auch der jeweils verantwortliche Mitgliedstaat ist vermerkt. So können Mehrfachanträge in verschiedenen Mitgliedstaaten und illegale Sekundärmigration direkt festgestellt werden. Außerdem kann durch das Eurodac-System die Überlastung einzelner Mitgliedstaaten automatisch festgestellt und der korrektive Allokationsmechanismus aktiviert werden.

In dem neuen Eurodac-System werden zudem staatenlose Flüchtlinge und Drittstaatenangehörige erfasst, die keinen Asylantrag gestellt haben und sich illegal in der Union aufhalten. Mitgliedstaaten können auf diese Daten zugreifen und so entsprechende Verfahren einleiten.

Bewertung

Dieses Vorschlagspaket stellt den ersten Schritt im Erneuerungsprozess des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems dar. Die EU verfügt gemäß Art. 78 AEUV über weitreichende Kompetenzen zur Harmonisierung des EU-Asylrechts. Die Kommission plant, weitere Gesetzgebungsvorschläge zur Reform der Asylverfahrens- und der Anerkennungsrichtlinie sowie der Richtlinie über die Aufenthaltsbedingungen vorzulegen.

Die Vorschläge sehen nunmehr auch auf europäischer Ebene verstärkte Verpflichtungen des Antragstellers zur Kooperation und Anwesenheit gegenüber den zuständigen Behörden vor. Zudem wird zwar eine gerechtere Verteilung der Flüchtlinge auf die unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten angestrebt. Ob damit letztlich für Deutschland und die Landkreise eine messbare Entlastung verbunden sein wird, ist fraglich, da sich der zugrunde gelegte Referenzschlüssel aus Wirtschaftskraft (BIP) und Einwohnerzahl des jeweiligen Mitgliedstaates ergibt. Die Mitgliedstaaten im Mittelmeerraum (Griechenland, Italien) werden voraussichtlich am meisten von der Entlastung profitieren.

Nicht absehbar ist zudem, ob diese Vorschläge im Europäischen Gesetzgebungsverfahren insbesondere bei den osteuropäischen Staaten durchgesetzt werden können. Hinzu kommt, dass die Anwendung des Fairnessmechanismus einschließlich der Solidarabgabe in der Praxis nicht sanktionierbar ist.

Die vorgeschlagene Asylagentur könnte zu einer begrüßenswerten europaweiten Angleichung der Umsetzung von Asylrichtlinien und Standards beitragen, insbesondere in Bezug auf die Standards der Unterbringung von Antragstellern in Griechenland oder Italien. Mit einem Kompetenzzuwachs ist allerdings auch die Befürchtung von Bürokratisierung und Bevormundung gegenüber den zuständigen nationalen Stellen verbunden.

Die Kommission hatte in ihrer Mitteilung zur Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems vom 6. April 2016 bereits die Option vorgeschlagen, die Asylagentur langfristig mit der zentralen Zuständigkeit für die Bearbeitung von Asylanträgen auszustatten. Nach dem aktuellen Vorschlag kann die Asylagentur allerdings lediglich in Asylverfahren eingreifen, wenn Standards durch Mitgliedstaaten wiederholt verletzt wurden.



Theel

Anlagen
(**nur** digital)